

**Interpellation Hess-Balgach / Schöbi-Altstätten (21 Mitunterzeichnende):**  
**«Ist unser Meliorationsgesetz der Rheinebene noch zeitgemäss?»**

Unter dem Namen «Melioration der Rheinebene» besteht ein kantonales Werk mit dem Zweck, die Melioration in verschiedenen Gemeinden auf der St.Galler Seite der Rheinebene nach bestimmten Massgaben durchzuführen und zu unterhalten. So umfasst die Melioration beispielsweise die Verbauung von Wildbächen, die Entwässerung, die Güterzusammenlegung und die Schaffung von Siedlungen. Die im Meliorationsgebiet liegenden Grundstücke bilden den Perimeter des Werks. Die nach Abzug der öffentlichen Beiträge und allfälliger freiwilliger Leistungen verbleibenden Kosten sind durch Beiträge der Perimeterpflichtigen aufzubringen. Diese genannten Grundlagen sowie weitere ergänzende Regelungen dazu, wie z.B. die Benennung der für die Perimetergrenze und den Kostenverteiler zuständigen Organe und deren Aufgaben, wurden im Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos (sGS 633.3) aus dem Jahre 1941 geschaffen. Das Reglement über Organisation und Geschäftsordnung der Melioration der Rheinebene stammt aus dem Jahr 1962. Weitere Rechtsquellen sind ein Regierungsratsbeschluss betreffend Bau- und Baumschlagsverbot im Meliorationsgebiet Rheintal und ein Regierungsratsbeschluss betreffend die Torfausbeutung im Meliorationsgebiet der Rheinebene, beide von 1943.

Die Interpellanten anerkennen den Wert beständiger Gesetzgebung. Dennoch stellen sie fest, dass sich in den letzten gut 75 Jahren das Rheintal im Zuge der modernen Entwicklung stark gewandelt hat. Zusammen mit der Bevölkerung hat auch die Überbauung der Landschaft sowohl in der Ebene als auch an ihren Hängen am Rand stark zugenommen. Seither hat eine moderne Verkehrsinfrastruktur mit öffentlichem Verkehr und u.a. Autobahn das Siedlungsgebiet erschlossen. Die Bewirtschaftungsmethoden der Landwirtschaft und deren Betriebsstrukturen haben sich fortentwickelt und grundlegend geändert. Alle diese Entwicklungen haben verschiedene und grosse Auswirkungen auf Beschaffenheit der Bodenflächen, aber auch auf deren Nutzung. Zudem wurde die Raumnutzung in zahlreichen weiteren Erlassen des Bundes (Bundesverfassung, Raumplanungsgesetz, Umweltschutzgesetz, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz usw.) und des Kantons (Planungs- und Baugesetz usw.) nach politischen Gesichtspunkten und nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik in den letzten 75 Jahren neu oder anders geregelt. Fazit: Das Rheintal ist nicht mehr dasselbe wie in den Vierzigerjahren.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist das geltende Meliorationsgesetz der Rheinebene aufgrund der verschiedenen Entwicklungen in der Rheinebene in den letzten Jahrzehnten heute noch zeitgemäss?
2. Welchen Einfluss zur Klärung von Frage 1 könnte das laufende Generationenprojekt «Rhesi» allenfalls darauf haben?
3. Welche konkreten Schritte unternimmt die Regierung für den Fall, dass sie das bestehende Meliorationsgesetz der Rheinebene als nicht mehr zeitgemäss, sondern als revisionsbedürftig betrachtet?»

20. Februar 2017

Hess-Balgach  
Schöbi-Altstätten

Adam-St.Gallen, Bereuter-Rorschach, Bischofberger-Thal, Bonderer-Pfäfers, Brändle Bütschwil-Ganterschwil, Broger-Altstätten, Brühlmann-Waldkirch, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Cozzio-Uzwil, Cozzio-St.Gallen, Dobler-Oberuzwil, Dürr-Gams, Dürr-Widnau, Freund-Eichberg, Fürer-Rapperswil-Jona, Hugentobler-St.Gallen, Raths-Thal, Tanner-Sargans, Warzinek-Mels, Widmer-Mosnang, Willi-Altstätten